

Geschäftsordnung des DPSG Neckar e.V.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung des DPSG Neckar e.V. vom 05.06.2005. Sie ist vom Vereinsvorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.
- 1.2. Die Geschäftsordnung enthält Empfehlungen und Bestimmungen sowie Hinweise auf die Satzung des Vereins.

2. Kassenführung

- 2.1. Der Vorstand des Vereins erarbeitet einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Dieser muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
Die Bezirksversammlung wird über den Haushaltsplan informiert.
- 2.2. Der Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer werden der Bezirksversammlung vorgelegt.

3. Wahl der Mitglieder / Beginn der Mitgliedschaft

- 3.1. An der Herbst-BV werden jährlich fünf Mitglieder gewählt, die gem. Satzung auf 3 Jahre gewählt werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ende der darauf folgenden Jahrhauptversammlung. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Mitgliedschaft gem. § 3 III der Vereinsatzung
- 3.3. Neu gewählte Mitglieder haben an der ersten Jahreshauptversammlung nach ihrer Wahl eine beratende Stimme.
- 3.4. Nicht besetzte Mitgliedsstellen bleiben 3 Jahre vakant.
- 3.5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, bleibt der Mitgliedsstellen für die Restzeit vakant.

4. Mitgliederversammlungen

- 4.1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstands kann der gesamten Öffentlichkeit das Rederecht jedoch entzogen werden.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung wird vom e.V. Vorstand in gegenseitiger Absprache geleitet
- 4.3. Das Protokoll ist allen stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksversammlung und den e.V. Mitgliedern zugänglich zu machen.

5. Wahlen / Entlastungen

- 5.1. Personalentscheidungen wie Wahlen und Entlastungen sind generell geheim.
- 5.2. Der Vorstand wird einzeln entlastet. Auf entsprechenden Antrag aus der Mitgliederversammlung kann jedoch eine Gesamtentlastung stattfinden.
- 5.3. Alle Wahlämter beginnen mit Ende der entsprechenden Versammlung

6. Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Die Bezirksversammlung wird über Änderungen informiert und kann Einspruch erheben.

7. Eintreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und die BV in Kraft.